

Ausführungsbestimmungen bezüglich Fortbildungspflicht FSP

1. Die Prüfung der Fortbildungspflicht basiert auf den Fortbildungsrichtlinien¹. Die FSP überprüft die Erfüllung der Fortbildung basierend auf Zufallsstichproben und den entsprechenden Dokumentationen. Dazu fordert die FSP respektive die Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) von einzelnen Mitgliedern die notwendigen Unterlagen an.
2. Die Aufforderung zur Zustellung der Fortbildungs-Protokolle der letzten 3 Jahre erfolgt jeweils schriftlich im Verlauf des Januars mit der Aufforderung, die Fortbildungs-Nachweise bis Ende März des laufenden Jahres einzureichen. In dieser Aufforderung wird auf das weitere Prozedere gemäss Ausführungsbestimmungen sowie die einschlägigen Passagen in den Fortbildungs-Richtlinien hingewiesen.

3. Prozedere bei Nicht-Erbringen des Fortbildungsnachweises:

3.1. Prozedere bei Nicht-Einreichen der Fortbildungs-Protokolle:

Sind die Fortbildungs-Nachweise zum gesetzten Datum noch ausstehend, wird schriftlich eine Nachfrist zur Einreichung bis Ende Juni des laufenden Jahres gewährt.

Wird die erste Nachfrist nicht eingehalten, wird - unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 - eine zweite Nachfrist bis Ende des laufenden Jahres gewährt. Werden diese Anordnungen nicht befolgt, wird das Dossier mit Verfahrensvorschlägen an den FSP-Vorstand weitergeleitet.

Es liegt gemäss Fortbildungs-Richtlinien in dessen Ermessen, ein Beschwerdeverfahren bei der Berufsordnungscommission (BOK) einzureichen oder den Fall mit bestimmten Verfahrensvorschlägen an die Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) zur Weiterbearbeitung zurückzugeben.

3.2. Prozedere bei Nichterfüllung des Inhaltes:

Wird bei der Prüfung der Fortbildungs-Protokolle ein inhaltliches Manko festgestellt, spricht die Prüfungsinstanz schriftlich Auflagen aus, welchen unaufgefordert nachzukommen ist.

Insbesondere kann die Anordnung gesetzt werden, eine bestimmte Anzahl Fortbildungsstunden in bestimmten Gebieten bis zu einem gesetzten Zeitpunkt nachzuholen. Wird diesen Auflagen nicht nachgekommen, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 erhoben.

¹ Die Fortbildungsrichtlinien wurden von der Delegiertenversammlung am 15. November 2002 verabschiedet und per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

4. Prozedere bei Nichteinhaltung der Anordnungen:

Werden Anordnungen nicht befolgt und Bearbeitungsgebühren nicht bezahlt, wird das Dossier mit Verfahrensvorschlägen an den Vorstand übergeben. Dem fehlbaren oder säumigen Mitglied wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- in Rechnung gestellt.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ob er den Fall mit Verfahrensvorschlägen (z.B. systematische Überprüfung der Fortbildungspflicht während bestimmter Zeit) an die FZK zur Weiterbearbeitung zurück gibt oder aber gemäss Fortbildungs-Richtlinien ein Beschwerdeverfahren bei der Berufsordnungskommission (BOK) einreicht.

Die Berufsordnungskommission kann gemäss Artikel 10 der Berufsordnung folgende Sanktionen aussprechen: Verweis, Busse bis Fr. 20'000.-, zeitlich befristete Suspendierung der Mitgliedschaft, Ausschluss. Anstelle oder zusätzlich von Sanktionen kann sie aber auch folgende Massnahmen anordnen: Besuch von Fortbildungskursen und –angeboten oder von Supervisionsstunden.

5. Denjenigen FSP-Mitgliedern, welche die Fortbildungs-Pflicht gemäss Fortbildungsrichtlinien erfüllen, wird dies mit einem entsprechenden Dokument bestätigt.

Wird vom Vorstand per 1.4.2007 in Kraft gesetzt.